

Haushaltsausschuss 19. Wahlperiode					
Ausschuss- drucksache:			3289		

**Antrag der Abgeordneten
Sven-Christian Kindler, Ekin Deligöz, Anja Hajduk, Dr. Tobias Lindner**

**33. Sitzung des Haushaltsausschusses des 19. Deutschen Bundestages
am 13. März 2019**

**Tagesordnungspunkt 28
Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen
Sondervermögen Digitale Infrastruktur; Verwaltungsvereinbarung zwischen
Bund und Ländern zum „Digitalpakt Schule 2019 bis 2024“
BMF-V 23/19**

Der Haushaltsausschuss beschließt:

Der alte Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Digitalpakt wurde nach der erfolgten aktuellen Einigung im Vermittlungsausschuss im Wesentlichen nicht geändert. Lediglich § 12 der Vereinbarung wurde dahingehend angepasst, dass der Bund, anders als in der ursprünglichen Fassung des Vereinbarungstextes, keine stichpunktartigen Prüfungen zur zweckgemäßen Mittelverwendung mehr durchführen können soll.

Nicht angepasst wurde hingegen § 3 Abs. 4, der eine stark einschränkende Vorgabe zur Förderfähigkeit der investiven Begleitmaßnahmen beinhaltet.

Der Haushaltsausschuss bedauert, dass damit der verfassungsrechtliche Spielraum der vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen und vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderung der Artikel 104b und c GG bezüglich einer möglichen zeitlich befristeten Finanzierung von zusätzlichem IT-Personal zur besseren Nutzung der technischen Investitionen im Rahmen des Digitalpaktes vollkommen ungenutzt bleibt.

Die Verengung auf die Förderfähigkeit projektvorbereitender und -begleitender Beratungsleistungen externer Dienstleister kann in der Praxis dazu führen, dass landeseigene Weiterbildungsinstitute Fortbildungen des schulischen Lehrpersonals nicht durchführen können, da die dadurch entstandenen Kosten nicht abrechnungsfähig sind. Dies würde einer effizienten und kostengünstigen Verwendung öffentlicher Mittel widersprechen und liegt nicht im Interesse des Haushaltsgesetzgebers.

Durch den expliziten Ausschluss der Förderfähigkeit von Kosten für Betrieb, Wartung und Support der geförderten Infrastrukturen (WLAN, Schul-Clouds, digitale Endgeräte) ist zudem zu befürchten, dass die technischen Investitionen im Schulalltag nicht in vollem Umfang genutzt werden können, da das pädagogische Personal in der Regel weder über das nötige technische Wissen noch über ausreichend zeitliche Ressourcen verfügt, die Aufgaben von technischem IT-Personal selbst zu übernehmen.

Eine derart enge Vorgabe lässt nicht nur den verfassungsrechtlichen Spielraum ungenutzt, sondern ist auch dem Investitionsziel hinderlich und damit nicht sachgerecht.